

[Hier Briefkopf einfügen]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

## **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

**hier: Bedarfe für Heizung nach § 22 SGB II während der Karenzzeit für die Unterkunftskosten**

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II. Dazu gehören u. a. auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Derzeit werden Ihre **Aufwendungen für die Heizung** in der tatsächlich anfallenden Höhe berücksichtigt. Ich habe bei der Überprüfung Ihrer Heizkostenabrechnung festgestellt, dass Ihre Heizkosten sehr hoch sind. Ihre Heizkosten liegen unter Berücksichtigung Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße oberhalb der erhöhten Verbrauchswerte bzw. Kostenwerte des aktuellen bundesweiten Heizspiegels.

Angemessen wären nach dem bundesweiten Heizspiegel Heizkosten von höchstens **xx Euro** pro Jahr / ein Verbrauch von höchstens **xx kWh** pro Jahr (*Unzutreffendes bitte streichen*).

In einem persönlichen Gespräch möchte ich mit Ihnen klären, ob Ihre Heizkosten überdurchschnittlich hoch, in Ihrem Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Ursache für zu hohe Heizkosten können zum einen bauliche Gründe sein. Sie können z.B. durch folgende Faktoren verursacht werden:

- Art und Qualität von Fenstern und Wärmedämmung
- Zustand und Alter der Heizungsanlage sowie Art der Heizung
- Konkrete Lage der Wohnung im Haus (z.B. wenige bis keine angrenzenden genutzten Nachbarwohnungen oder Angrenzung an unbeheizte Teile des Gebäudes, Anzahl der Außenwände, Souterrain- oder Dachgeschosswohnung)
- Raumhöhe

Ursache können zum anderen aber auch Gründe sein, die in Ihrer persönlichen und sozialen Situation liegen, wie z.B.

- Kleinkinder in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft
- Gesundheitliche Gründe
- Wenn bei Ihnen die zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage erfolgt, können Gründe vorliegen, weswegen ein höherer Anteil an den Heizkosten für die Warmwasserbereitung berücksichtigt werden kann, z.B. Krankheit oder bei einer

Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft mit vielen Personen bei gleichzeitig beengten Wohnverhältnissen.

Für das Gespräch habe ich den

**Termin, Uhrzeit, Zimmer**

vorgesehen.

Sollten Sie an diesem Tag bzw. zu dieser Uhrzeit verhindert sein, teilen Sie dies bitte rechtzeitig mit, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Für den Fall, dass Sie die Einladung, die vor allem dazu dient, die Zumutbarkeit einer Heizkostensenkung zu prüfen, nicht wahrnehmen, muss ich davon ausgehen, dass von Ihnen keine Gründe benannt werden können, die der Senkung der Heizkosten entgegenstehen. In diesem Fall werden Sie nach Aktenlage formal zur Senkung der Bedarfe für Heizung aufgefordert werden.

Abschließend möchte ich Sie vorsorglich noch auf Folgendes hinweisen:

Ich habe festgestellt, dass auch Ihre **Wohnkosten** (Miete mit Betriebs- und Wasserkosten, ohne Heizkosten) in Höhe von xx Euro unangemessen hoch sind. Sie übersteigen die im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II vorgesehene Angemessenheitsgrenze. *Optional:* Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Ihnen aufgrund einer besonderen Lebens- oder Wohnlage ein Zuschlag in Höhe von xx Prozent auf die Angemessenheitsgrenze zu gewähren ist.

Im Ergebnis ist Ihre Unterkunft aktuell um xx Euro zu teuer. Diese unangemessen hohen Unterkunftskosten können nur noch bis zum xx.xx.xxxx übernommen werden (sogenannte einjährige Karenzzeit).

Nach Ablauf der Karenzzeit werde ich erneut prüfen, ob Ihre Unterkunftskosten unangemessen hoch sind. Wenn dies weiterhin der Fall sein sollte, erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung und ich werde Sie zu einem weiteren Gespräch einladen. In diesem Gespräch werde ich mit Ihnen besprechen, ob es Ihnen möglich und zumutbar ist, Ihre Unterkunftskosten zu verringern.

Zu diesem Zeitpunkt werde ich auch die Angemessenheit Ihrer Heizkosten nochmals prüfen. Bei der Ermittlung der Heizkosten-Angemessenheitsgrenze werde ich dann nicht mehr Ihre tatsächliche Wohnungsgröße berücksichtigen können, sondern nur noch den für Ihre Haushaltgröße maßgeblichen Wohnflächenhöchstwert von xx m<sup>2</sup>.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

Dieses Schreiben wurde von einer automatischen Datenverarbeitungsanlage gedruckt und enthält daher keine eigenhändige Unterschrift.